

Sozialhilfe: Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen, § 40 Absatz 1 SHG; unentgeltliche Rechtspflege im Einspracheverfahren

Die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen ist nicht vom Verschulden der rückerstattungspflichtigen Person abhängig (E. 10.-12.). Sprachliche Probleme sowie einfache Rechts- und Tatfragen begründen keine Notwendigkeit zum Beizug eines Rechtsvertreters im Einspracheverfahren (E. 16.-19.,23.).

Aus den Erwägungen:

(...)

10. Nach § 40 Absatz 1 SHG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte ist die Rückzahlungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen. Leistungen gelten dann als unrechtmässig bezogen, wenn, unter Berücksichtigung sämtlicher für die Berechnung der Unterstützung relevanter Tatsachen, keine oder geringere Unterstützungsleistungen hätten gesprochen werden müssen (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Leistungen, unrechtmässig bezogene, Fassung vom 1.7.2004, S. 1).

11. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass, obwohl ihn kein Verschulden an den zu hoch ausgerichteten Sozialhilfeleistungen treffe, die SHB behaupte, dass ein unrechtmässiger Bezug von Leistungen vorliege. Gemäss § 40 SHG könne eine Rückerstattung nur dann gefordert werden, wenn sich der Empfänger rechtswidrig verhalten habe, d.h. die ihm obliegenden Pflichten verletzt habe. Da kein unrechtmässiger Sozialhilfebezug vorliege sei auch der festgehaltene Totalbetrag der ausgerichteten Sozialhilfe um CHF 1'004.05 zu korrigieren.

12. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer mehr Einkommen erzielt hat, als tatsächlich in der Berechnung der Sozialhilfeleistung berücksichtigt wurde. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Beschwerdeführer Leistungen bezogen hat, auf die er gestützt auf das Sozialhilferecht keinen Anspruch gehabt hätte. Ob der Beschwerdeführer diese Leistungen aufgrund eines Fehlverhaltens seinerseits oder wie hier aufgrund eines Fehlverhaltens seitens der SHB bzw. des Arbeitgebers zurückzuführen ist, kann jedoch offen gelassen werden. Denn der Gesetzestext macht deutlich die Rückerstattung nicht von der Schuldhafteigkeit der betreffenden Person abhängig. Die von dem Beschwerdeführer bezogenen Leistungen sind, unabhängig, ob dem Beschwerdeführer oder der SHB ein gewisses Fehlverhalten vorzuwerfen ist, unrechtmässig bezogen und somit vom Beschwerdeführer im Sinn von § 40 Absatz 1 Satz 1 SHG zurückzuzahlen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt daher unbegründet und folglich abzuweisen.

13. – 15. (...)

16. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ergibt sich als Minimalgarantie aus Artikel 29 Absatz 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101; vgl. BGE 122 I 267, E. 2 m.w.H.). Gemäss Artikel 29 Absatz 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Auf kantonaler Ebe-

ne ist die unentgeltliche Rechtspflege in § 23 VwVG BL geregelt. Danach wird eine Partei – auf Begehren hin – von der Bezahlung der Verfahrenskosten, der Kosten von Beweismassnahmen sowie der Parteientschädigung befreit, wenn sie ihre Bedürftigkeit glaubhaft macht und ihre Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos erscheint (Absatz 1). Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Partei der kostenlose Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Absatz 2). § 23 VwVG BL gewährleistet demnach keine über Artikel 29 Absatz 3 BV hinausgehenden Rechte, so dass der gegenüber der SHB geltend gemachte Anspruch gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis zu Artikel 29 Absatz 3 BV zu prüfen ist.

17. Voraussetzung für den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist das Vorliegen von Bedürftigkeit des Betroffenen (1), die Nicht-Aussichtslosigkeit der Rechtssache (2) und die Notwendigkeit der Verbeiständung (3). Die beiden ersten Bedingungen gelten für jegliche Form der unentgeltlichen Prozessführung, die dritte naturgemäss für die unentgeltliche Verbeiständung (GEROLD STEINMANN, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Bd. 1, Art. 29 N 37).

18. Angesichts der Tatsache, dass das Verfahren vor der SHB kostenfrei ist, ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtspflege vorliegend ausschliesslich bezüglich die unentgeltliche Rechtsverbeiständung von Bedeutung.

19. Eine Verbeiständung für die Wahrung der Rechte ist notwendig, wenn der Betroffene seine Sache, auf sich allein gestellt, nicht sachgerecht und hinreichend wirksam vertreten kann; andernfalls wird ihm zugemutet, das Verfahren selbständig zu führen. Die Notwendigkeit der Verbeiständung beurteilt sich aufgrund der Gesamtheit der konkreten Umstände. Dazu zählen insbesondere die Schwere der Betroffenheit in grundlegenden Interessen, die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (BGE 128 I 225, E. 2.5.2). Die Notwendigkeit wird bejaht, wenn das Verfahren besonders stark in grundlegende Rechtspositionen des Bedürftigen eingreift. Ist die Bedeutung bloss relativer Natur, besteht ein Anspruch auf Verbeiständung lediglich bei Vorliegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten. In Bagatellfällen wird ein Anspruch verneint. Eine schwere Betroffenheit liegt zum Beispiel vor, wenn die Wiedererlangung der elterlichen Obhut oder der Anspruch eines Behinderten auf angemessenen Grundschulunterricht in Frage steht (BGE 130 I 180, E. 3.3.2; 130 I 352, E. 7). Tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, denen der Bedürftige nicht gewachsen ist, können einen Anspruch auf Verbeiständung begründen: Einer verwahrten Person ist nicht zuzumuten, ihren eigenen Geistes- und Gesundheitszustand und psychiatrische Gutachten objektiv zu würdigen (BGE 128 I 225, E. 2.5.2). Von der Untersuchungsmaxime beherrschte Verfahren und die Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Korrekturen schliessen die Notwendigkeit einer Verbeiständung nicht aus (BGE 130 I 180, E. 3.2, zum Ganzen GEROLD STEINMANN, a.a.O., Art. 29 N 40 m.w.H.). Gemäss dem kantonalen Handbuch für Sozialhilfe ist in der Regel die sachliche Notwendigkeit zum Beizug eines Rechtsvertreters im Einspracheverfahren nicht gegeben, es sei denn der Sachverhalt oder die sich stellenden juristischen Fragen würden eine gewisse Komplexität aufweisen (vgl. Handbuch Sozialhilfe-recht BL, Stichwort: Rechtspflege, unentgeltliche, Fassung vom 1. Juli 2004, S.1).

20. – 22. (...)

23. Bei der von der SHB verfügten Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen, sowie der Berechnung des Gesamtbetrags der gewährten Unterstützungsleistungen stellen sich keine anspruchsvollen Rechts- und Tatfragen. Zumal sich die entsprechenden Grundlagen aus dem SHG und den Erläuterungen im kantonalen Handbuch Sozialhilferecht ergeben. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer intellektuell nicht in der Lage sein soll den Entscheid der SHB nachvollziehen und bei Unstimmigkeiten entsprechend reagieren zu können. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten sprachlichen Probleme reichen sodann nicht aus, um von der Notwendigkeit des Beizugs eines Anwalts ausgehen zu können. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner bereits über 10-jährigen Anwesenheit in der Schweiz zumindest rudimentäre Deutschkenntnisse hat. Hätten diese nicht ausreichen sollen, wäre es dem Beschwerdeführer frei gewesen einen Dolmetscher beizuziehen. Der Beizug eines Anwalts im Einspracheverfahren ist aus diesen Gründen nicht notwendig, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt unbegründet und abzuweisen ist.

24. (...)

(RRB Nr. 1771 vom 05. November 2013)